

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2008

Nr. 2008/599

Wahlkalender 2009

1. Ausgangslage

Im Jahre 2009 finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Wahltage werden durch den Regierungsrat festgesetzt (§ 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996; GpR).

2. Erwägungen

2.1 Kantons- und Regierungsratswahlen

Wahlen werden grundsätzlich an den eidgenössischen Abstimmungsterminen durchgeführt (RRB Nr. 83 vom 20. Jan. 1998). Das Kantonsratsgesetz vom 24. Septembner 1989 (KRG, BGS 121.1) sieht überdies vor, dass die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrates im **März** des Wahljahres stattfindet (§ 1 KRG). Im März 2009 findet jedoch kein eidgenössischer Urnengang statt. Der Bundesrat hat den 8. Februar 2009 als Abstimmungstermin festgelegt (gemäss Art. 2a VPR ist es der zweite Februarsonntag). Dieser frühe Termin wäre für die Erneuerungswahlen mit erheblichen Nachteilen verbunden (Sportferien, Ablauf Anmeldefrist bereits Ende November 2008, Druck und Transport Wahl- und Propagandamaterial an Gemeinden vor Weihnachten/Neujahr, Wahlkampf vor bzw. nach dem Jahreswechsel etc.). Im Vernehmlassungsverfahren bei den im Kantonsrat vertretenen Parteien wurde der März-Termin (Variante 1) denn auch mehrheitlich dem Februar-Termin (Variante 2) vorgezogen. Allerdings wurde auch auf den Nachteil der Variante 1 (separater und später Wahltermin) hingewiesen. Würden die Wahlen gemäss Variante 1 am 22. März angesetzt, könnte ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Regierungsratswahlen erst am 17. Mai (eidg. Abstimmungstermin) stattfinden. Die Wahlen wären somit später als üblich abgeschlossen. Aus diesem Grunde sollen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen bereits anfangs März durchgeführt werden, so dass ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen noch im April und die Validierung an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates im Mai stattfinden kann. Zwischen der eidgenössischen Abstimmung vom 8. Februar und den Erneuerungswahlen sollte ein Abstand von mindestens vier Wochen liegen. Somit fällt als frühestmöglicher Wahltermin der 8. März 2009 in Betracht (im Kanton Aargau sind die Grossratswahlen ebenfalls am 8. März 2009 vorgesehen).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen soll möglichst rasch nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Das Datum soll mindestens vier Wochen vor der eidgenössischen Abstimmung vom 17. Mai liegen, um eine Vermischung von Zustellkuverts und Wahl- bzw. Abstimmungsmaterial auszuschliessen. Somit fällt einzig der 19. April 2009 (1 Woche nach Ostern) als Datum für den zweiten Wahlgang in Betracht. Die Frist für die briefliche Stimmabgabe muss demzufolge – gestützt

auf die §§ 62 und 66 GpR – um eine Woche verkürzt werden. Das Wahlmaterial ist daher bis Samstag, 4. April, den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Termin für die Ablieferung des Wahlmaterials und Wahlpropagandamaterials wird entsprechend vorgezogen und auf den 4. letzten Mittwoch, d.h. auf den 25. März festgelegt. Die Wahlzettel und Wahlprospekte der Parteien bzw. Kandidaten müssen somit bis zum 20. März gedruckt sein und bis zum 25. März zu den Gemeinden speditiert werden. Die Parteien werden auf diese knappen Fristen für Druck und Versand des Propagandamaterials aufmerksam gemacht.

2.2 Kommunale Erneuerungswahlen

Für die Gemeinderatswahlen steht der eidgenössische Abstimmungstermin vom 17. Mai zur Disposition. Die nächste eidgenössische Abstimmung findet erst am 27. September statt. Der Septembertermin für die Wahl der Beamten hat den Nachteil, dass die Gewählten ihr Amt erst im Herbst antreten können. Deshalb wird wahlweise ein separater Termin für die Beamtenwahlen am 28. Juni eingeschoben. Die Beamtenwahlen können somit bereits vor den Sommerferien durchgeführt werden (vorbehalten bleiben stille Wahlen gemäss Gemeindeordnung oder Wahl durch den Gemeinderat). Die Kommissionswahlen sind für den 27. September vorgesehen (sofern sich mehr Kandidaten als Sitze anmelden und keine stillen Wahlen möglich sind).

Es handelt sich bei diesen Terminen wiederum um Richtdaten, d.h. die Gemeinden können ihre Wahlen **ohne Gesuch auf die anderen offiziellen Wahl- oder Abstimmungstermine des Wahlkalenders verschieben**. Verschiebungen auf Daten, welche im Wahlkalender nicht enthalten sind, werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).

Bei einer Verschiebung der Urnenwahlen durch die Gemeinde ist folgendes zu beachten:

- Die Gemeinderatswahlen sollten nicht gleichzeitig mit den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen stattfinden (Beanspruchung des Wahlbüros, Vermischung des Wahlmaterials etc.).
- Die Gemeinderatswahlen sollten mindestens 8 Wochen nach den Kantonsratswahlen stattfinden; die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll nach den Kantonsratswahlen ablaufen.
- Die Kommissionswahlen sollten mindestens 8 Wochen nach den Gemeinderatswahlen stattfinden; die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll nach den Gemeinderatswahlen ablaufen. Werden stille Wahlen angestrebt, wird die Sitzverteilung jeweils vom Ausgang der Gemeinderatswahlen abhängig gemacht. In diesem Fall können die Kommissionswahlen nicht gleichzeitig mit den Beamtenwahlen am 28. Juni stattfinden (die Anmeldefrist würde am 11. Mai, d.h. noch vor den Gemeinderatswahlen am 17. Mai ablaufen).
- Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst **nach** den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, GG, BGS 131.1, und § 17 der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996, BGS 113.112).
- Eine Verschiebung der Wahldaten ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) zu besprechen.
- Die kommunalen Erneuerungswahlen sind bis zum Ende des Wahljahres durchzuführen, da die Amtsdauer spätestens am 31. Dezember endet. Eine Verlängerung darüber hinaus ist rechtswidrig (GER 1989 Nr. 21).

- Für die Festsetzung der **Wahldaten** und die **Einberufung** der Wahlberechtigten ist der **Gemeinderat** zuständig. Die Publikation der Termine erfolgt **mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl** im amtlichen Publikationsorgan (§ 32 Abs. 2 GpR).

3. Beschluss

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)¹⁾ sowie aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

- 3.1 Der Wahlkalender für die Gesamterneuerungswahlen 2009 (Beilage) wird beschlossen.
- 3.2 Den Teilnehmern am Vernehmlassungsverfahren wird gedankt.
- 3.3 Bei den Wahldaten für die Gemeinden handelt es sich um Richtdaten. Die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Termine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf andere Daten werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).
- 3.4 Die Wahldaten sind dem zuständigen Oberamt bis Ende 2008 mitzuteilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Wahlkalender 2009

Verteiler

Regierungsrat
Staatskanzlei (Sch, Stu, San, Cah)
Departemente
Amtsblatt und Internet (Ste/San: Wahlkalender 2009)
Kantonsrat
Parlamentdienste
FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn
CVP, Sekretariat, Frau Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 208, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, Frau Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

¹⁾ BGS 113.111.

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

EVP, Herr Eric Schenk, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf

Amt für Gemeinden (intern)

Oberämter (5)

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Präsidien der Bürgergemeinden (104)

Präsidien der Kirchgemeinden (102)

Präsidien der Wahlbüros (125)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Herr Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, z.Hd. Herr Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung,

4528 Zuchwil

Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer, z.Hd. Herr Geri Kaufmann, Hauptgasse 48, 4500

Solothurn

SIKO, z.Hd. Herr Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

Stadtpräsidium Olten, Stadtkanzlei, 4600 Olten

Medien